

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Stuckateurin/Stuckateur für Restaurierungsarbeiten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.94 und der Vollversammlung vom 26.11.94 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1, Satz 2 und 3 Abs. 2 § 91 Abs. 1 Nr. 4a §106 Abs. 1 Nr. 8, § 44 Handwerksordnung (HwO) die folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung zum Stuckateur für Restaurierungsarbeiten ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Stuckateur für Restaurierungsarbeiten auszuüben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung als Stuckateur bestanden hat und mindestens zwei Jahre als Stuckateur tätig war.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweisen kann, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfungsteilnehmer eine von ihm persönlich gewählte Arbeitsprobe auszuführen und vorzustellen.

Als Arbeitsprobe kommen z. B. nachstehend genannte Aufgaben in Betracht:

- Freies Antragen von Stuckelementen nach historischen Vorbildern
- Herstellen, Aufbringen und Nachbehandeln von Stuckmarmor
- Modellieren eines Stilelementes
- Ausführen eines Sgraffitos
- Herstellen der Form für einen Gipsabguss

Der Prüfungsausschuss kann anstelle der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Arbeitsprobe eine andere vorschreiben.

(3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

Stilkunde

- Stilepochen
- berufsbezogene Merkmale der Baustile

Materialkunde

- Verträglichkeit der Baustoffe untereinander
- Stoffe zur Herstellung von Putz, Stuck, Stuckmarmor, Stuccolustro, Sgraffito, Rabitzkonstruktionen, Modellen und Abgüssen

Bestandsaufnahme und Dokumentation

Kenntnisse zur Vermessung, Zustandsbeschreibung sowie zur Herstellung von Rekonstruktionen, insbesondere

- Beschreibung des technologischen Zustandes und der
- Schadensanalyse
- zeitliche und organisatorische Planung von
- Restaurierungsarbeiten

Sanierungs-, Restaurierungs- und Rekonstruktionstechniken

- Erkennen von Schäden und Ursachen
- Reinigen und Fertigen, Ausbessern sowie Herstellen von
- Putz, Stuck, Stuckmarmor, Stuccolustro, Sgraffito, Rabitzkonstruktionen, Modellen und Abgüssen

(4) Die Prüfung ist in allen Fächern des fachtheoretischen Teils schriftlich durchzuführen.

Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies im Einzelfall für die eindeutige Feststellung des Ergebnisses für erforderlich hält.

(5) Die Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist zu einer Note für jedes Prüfungsfach zusammenzufassen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 4 Stunden, eine mündliche Prüfung nicht mehr als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Die Prüfungsergebnisse im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil können zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

§ 5**Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil oder in Prüfungsfächern gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch den Prüfungsausschuss der Handwerkskammer befreit werden, wenn der vor einem Prüfungsausschuss einer Handwerkskammer eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles oder Prüfungsfaches entspricht. Eine Befreiung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

§ 6**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Dresden anzuwenden.

§ 7**Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle, hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9**Ausschluss von der Prüfung**

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit mit "ungenügend" bewertet.

(2) In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung ausschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 8 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsgebiete erstreckt.

(3) Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgabe.

§ 10**Bescheinigung**

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung über die erreichten Prüfungsergebnisse und eine Mitteilung, zu welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann und auf welche Prüfungsfächer sie sich zu erstrecken hat.

§ 11**Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr wird auf der Grundlage der Gebührenordnung der Handwerkskammer Dresden erhoben. Sie beträgt zz. EUR 200,00 unter der Voraussetzung, dass durch die Bildungsträger die Räume für die Prüfung bereitgestellt werden. Sie ist vom Prüfling vor der Prüfung einzuzahlen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr.02/97 vom 24.01.1997 in Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 08.06.1995 genehmigt.